



Merkblatt für RepetentInnen: Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent EBA

Gemäss Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 18. Mai 2021 (Stand 1. August 2022) & Verordnung über die Berufsbildung (BBV vom 19.11.2023, Stand 01.07.2024)

1) Gesetzliche Grundlagen

a) BBV: Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2023, Stand 1. Juli 2024

Art. 32 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(Art. 34 Abs. 2 BBG)

Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.

Art. 33 Wiederholungen von Qualifikationsverfahren

¹ Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich. Bereits früher bestandene Teile müssen nicht wiederholt werden. Die Bildungserlasse können für die Wiederholungspflicht strengere Anforderungen aufstellen.

² Termine für die Wiederholung werden so angesetzt, dass den zuständigen Organen keine unverhältnismässigen Mehrkosten entstehen.

Art. 34 Bewertung

(Art. 34 Abs. 1 BBG)

¹ Die Leistungen in den Qualifikationsverfahren werden in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

² Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

³ Die Bildungserlasse können andere Bewertungssysteme vorsehen.

b) BiVo: Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 18. Mai 2021 (Stand 1. August 2022)

Art. 20 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 1 Stunde; dafür gilt Folgendes:
 - 1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft,
 - 2. die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen,
 - 3. die praktische Arbeit erfolgt in der im Lehrvertrag festgelegten Ausbildungs- und Prüfungsbranche nach dem Anhang,
 - 4.⁹ der Qualifikationsbereich umfasst für die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (AP) nach dem Anhang die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung	
		AP Automobil After-Sales Landi Lebensmittel	Übrige AP
1	Gestalten von Kundenbeziehungen Erwerben, Einbringen und Weiterentwickeln von Produkte- und Dienstleistungskennnissen	50 %	70 %
2	Bewirtschaften und Präsentieren von Produkten und Dienstleistungen	50 %	30 %

- b. Berufskennnisse, im Umfang von 2 Stunden; dafür gilt Folgendes:
 - 1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft,
 - 2. der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Prüfungsformen in nachstehender Dauer und mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform und Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Gestalten von Kundenbeziehungen	20 Min.	40 Min.	50 %
2	Bewirtschaften und Präsentieren von Produkten und Dienstleistungen	20 Min.	10 Min.	25 %
3	Interagieren im Betrieb und in der Branche	20 Min.	10 Min.	25 %

- c. Allgemeinbildung; dafür gilt Folgendes:
 - 1. der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung bezieht sich ausschliesslich auf die Inhalte der Allgemeinbildung, die im Unterricht nicht zusammen mit den Berufskennnissen vermittelt werden,

2. er setzt sich aus den folgenden Teilbereichen zusammen:
 - Erfahrungsnote Allgemeinbildung
 - Vertiefungsarbeit,
3. Gegenstand und Verfahren der Bewertung der Teilbereiche werden im Nationalen Lehrplan Allgemeinbildung geregelt.

² In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 21 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 30 %;
- b. Berufskennnisse: 30 %;
- c. Allgemeinbildung: 10 %;
- d. Erfahrungsnote: 30 %.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a. Note für die Bildung in beruflicher Praxis: 25 %;
- b. Note für den Unterricht in den Berufskennnissen: 50 %;
- c. Note für die überbetrieblichen Kurse: 25 %.

⁴ Die Note für die Bildung in beruflicher Praxis ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der zwei benoteten Kompetenznachweise.

⁵ Die Note für den Unterricht in den Berufskennnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der vier Semesterzeugnisnoten.

⁶ Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der zwei benoteten Kompetenznachweise.

Art. 22 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis

während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neue Note.

⁴ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

⁵ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 23 Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges
(Spezialfall)

¹ Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfallen:

- a. die Erfahrungsnote Allgemeinbildung nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 erster Strich;
- b. die Erfahrungsnote nach Artikel 21 Absätze 2 Buchstabe d und 3.

² Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 45 %;
- b. Berufskennnisse: 45 %;
- c. Allgemeinbildung: 10 %.

c) Nationaler Lehrplan Allgemeinbildung (Version vom 16.06.2021, Aktualisierung vom 23.11.2022)

8.1.3 Berechnung der Erfahrungsnote

Für die Berechnung der Erfahrungsnote pro Semester (Semester 1-3) werden die Punkte pro Prüfungsteil

- Mindestens 2 Prüfungen zum Theorie- und Handlungswissen
- Mindestens 1 Beurteilung des Prozesses der Kompetenzentwicklung

anhand der folgenden Formel in eine Note umgerechnet:

$$\text{Note} = \frac{\text{erzielte Punktezahl} \times 5}{\text{max. mögliche Punktezahl}} + 1$$

Die Note wird auf eine halbe Note gerundet. Der Mittelwert der Noten ergibt die Erfahrungsnote pro Semester.

8.2.1 Berechnung der Note für die Vertiefungsarbeit

Für die Berechnung der Note für die Vertiefungsarbeit (Lehrjahr 2) wird die Gesamtpunktzahl anhand der folgenden Formel in eine Note umgerechnet:

$$\text{Note} = \frac{\text{erzielte Punktezahl} \times 5}{\text{max. mögliche Punktezahl}} + 1$$

Die Note wird auf eine halbe Note gerundet.

8.3 Gesamtnote

Die Gesamtnote Allgemeinbildung ist das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfungsteile:

- Erfahrungsnote (schriftlich) (= das auf eine ganze oder halbe Note gerundete arithmetisches Mittel aus allen 3 Erfahrungsnoten)
- Vertiefungsarbeit (schriftlich)

Das arithmetische Mittel aus diesen zwei Noten wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

d) Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (Version vom 27. April 2006, Stand 4. März 2014)

Art. 7 Teilbereiche

Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- a. bei der drei- und der vierjährigen beruflichen Grundbildung aus:
 1. der Erfahrungsnote,
 2. der Vertiefungsarbeit,
 3. der Schlussprüfung;
- b. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus:
 1. der Erfahrungsnote,
 2. der Vertiefungsarbeit.

Art. 8 Abschlussnote

¹ Die Abschlussnote für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist das auf eine Dezimale gerundete arithmetische Mittel aus den Noten für die Teilbereiche nach Artikel 7.

² Ihr Anteil an der Gesamtnote des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder des Berufsattests beträgt mindestens 20 Prozent.

Art. 9 Erfahrungsnote

¹ Die Erfahrungsnote bewertet die Kompetenzen der Lernenden in allen Lernbereichen der Allgemeinbildung während der gesamten beruflichen Grundbildung.

² Der Schullehrplan regelt Form und Periodizität der Bewertung.

Art. 10 Vertiefungsarbeit

¹ Die Vertiefungsarbeit wird im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung erbracht.

² In der Vertiefungsarbeit wenden die Lernenden die in der Allgemeinbildung erworbenen Kompetenzen an.

³ Den besonderen Bedürfnissen der zweijährigen Grundbildung wird bei der Aufgabenstellung und bei der Bewertung Rechnung getragen.

⁴ Bewertet werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt und die Präsentation der Vertiefungsarbeit.

⁵ Der Schullehrplan regelt das Verfahren und die Kriterien der Bewertung.

⁶ Reicht eine lernende Person keine Vertiefungsarbeit ein, so wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.

Art. 11 Schlussprüfung

¹ Die Schlussprüfung findet im letzten Semester der beruflichen Grundbildung statt.

² Sie stellt fest, ob die konkretisierten Bildungsziele des Schullehrplans erreicht wurden.

³ Sie kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.

⁴ Der Schullehrplan regelt das Verfahren.

⁵ Bleibt eine lernende Person der Schlussprüfung ohne begründete Entschuldigung fern oder ist sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen.

Art. 13 Wiederholungen

¹ Das Qualifikationsverfahren kann zweimal wiederholt werden.

² Wird für eine Wiederholung die Berufsfachschule nicht mehr besucht oder weniger als ein Jahr erneut besucht, so bleiben die Erfahrungsnote und die Note für die Vertiefungsarbeit bestehen.

³ Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahres den Unterricht in der Allgemeinbildung, so zählen für die Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten.

e) Notenrechner: Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent EBA ab QV 2024 (alle Branchen ausser Automobil After-Sales, Landi und Lebensmittel)

Sie können nur in die weissen Notenfelder schreiben!							
Qualifikationsbereiche	Erfahrungsnoten				Erfahrungsnoten	Prüfungsnoten	Notenausweis
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester			
A. Praktische Arbeit (30% / Fallnote)							
1) Gestalten von Kundenbeziehungen (HKB A) und Erwerben, Einbringen und Weiterentwickeln von Produkte und Dienstleistungs-kennnissen (HKB C): 70%							
2) Bewirtschaften und Präsentieren von Produkten und Dienst-leistungen (HKB B): 30%							0.0
B. Berufskennnisse (30%)							
1) Gestalten von Kundenbeziehungen (HKB A): 50%							
2) Bewirtschaften und Präsentieren von Produkten und Dienst-leistungen (HKB B): 25%							
3) Interagieren im Betrieb und und in der Branche (HKB D): 25%							0.0
C. Allgemeinbildung (10%)							
1) Erfahrungsnote: 50%							
2) Vertiefungsarbeit: 50%							0.0
D. Erfahrungsnote (30%)							
a. Bildung in beruflicher Praxis: 25%							
b. Unterricht in den Berufskennnissen: 50%							
c. Note für die überbetrieblichen Kurse: 25%							0.0
Gesamtnote							
Praktische Arbeit							0.0
Prüfungsbefund	nicht bestanden						

Die Gesamtnote und die Note des QV-Bereichs Praktische Arbeit müssen ie mindestens 4.0 betraeden.

Zeugnisnoten, Erfahrungsnoten und Prüfungsnoten jeweils auf ganze oder halbe Noten gerundet (AB QV 4.2). Notenausweis: Auf eine Dezimalstelle gerundet (AB QV 4.2).

**f) Notenrechner Art. 32 Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent EBA ab QV 2024
 (alle Branchen ausser Automobil After-Sales, Landi und Lebensmittel)**

Sie können nur in die weissen Notenfelder schreiben!							
Qualifikationsbereiche	Erfahrungsnoten				Erfahrungsnoten	Prüfungsnoten	Notenausweis
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester			
A. Praktische Arbeit (45% / Fallnote)							
1) Gestalten von Kundenbeziehungen (HKB A) und Erwerben, Einbringen und Weiterentwickeln von Produkten und Dienstleistungs-kennnissen (HKB C): 70%							
2) Bewirtschaften und Präsentieren von Produkten und Dienst-leistungen (HKB B): 30%							0.0
B. Berufskennnisse (45%)							
1) Gestalten von Kundenbeziehungen (HKB A): 50%							
2) Bewirtschaften und Präsentieren von Produkten und Dienst-leistungen (HKB B): 25%							
3) Interagieren im Betrieb und in der Branche (HKB D): 25%							0.0
C. Allgemeinbildung (10%)							
1) Vertiefungsarbeit							0.0
Gesamtnote							
Praktische Arbeit							0.0
Prüfungsbefund					nicht bestanden		

Die Gesamtnote und die Note des QV-Bereichs Praktische Arbeit müssen je mindestens 4.0 betragen.

Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a) Praktische Arbeit: 45%
- b) Berufskennnisse: 45%
- c) ABU: 10%

(BiVo Art. 23, Abs. 2)

2) Bestimmungen RepetentInnen

a) Rep. mit Schulbesuch (mit und ohne Lehrvertrag möglich)

- Das QV kann maximal 2x wiederholt werden. (BBV Art. 33, Abs. 1)
- Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, muss er in seiner Gesamtheit wiederholt werden (Berufsschule: Berufskennnisse und ABU). (BiVo Art. 22, Abs. 2)
- Wird der Unterricht an der Berufsschule während zwei Semester wiederholt, zählen für die Berechnung der Erfahrungsnoten nur die neuen Noten (Berufskennnisse 3. & 4. Semester – dies gilt auch wenn die neuen ERFA-Noten tiefer ausfallen als die ursprünglichen Noten). (BiVo Art. 22, Abs. 4)
- ABU mit Schulbesuch: Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahres den Unterricht in der Allgemeinbildung, so zählen für die Erfahrungsnoten nur die neu erzielten Noten (d.h. 3. Semester). Die VA muss ebenfalls wiederholt werden. (BiVo Art. 22, Abs. 2 / Verordnung SBFI Mindestvorschriften Allgemeinbildung Art. 10 Abs. 1 und Art. 13, Abs. 3)

b) Rep. ohne Schulbesuch

- Das QV kann maximal 2x wiederholt werden. (BBV Art. 33, Abs. 1)
- Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, muss er in seiner Gesamtheit wiederholt werden (Berufsschule: Berufskennnisse und ABU). (BiVo Art. 22, Abs. 2)
- Wird die Berufsschule nicht besucht, werden die bestehenden Erfahrungsnoten beibehalten (Berufskennnisse: 1. - 4. Semester). (BiVo Art. 22, Abs. 4)
- ABU ohne Schulbesuch: Es werden die bisherigen Noten (Erfahrungsnote und Vertiefungsarbeit) beibehalten (auch wenn ungenügend). Da keine Schlussprüfung vorgesehen ist, müssen sie selbstverständlich bei einer Wiederholung auch keine ablegen. Das heisst, dass sie ohne erneuten Schulbesuch grundsätzlich keine Möglichkeit haben, sich zu verbessern. (Verordnung SBFI Mindestvorschriften Allgemeinbildung Art. 13, Abs. 2)

c) Rep. Art. 32

- Das QV kann maximal 2x wiederholt werden. (BBV Art. 33, Abs. 1)
- Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, muss er in seiner Gesamtheit wiederholt werden (Berufsschule: Berufskennnisse und ABU). (BiVo Art. 22, Abs. 2)
- Es gelten keine ERFA-Noten. (BiVo Art. 23, Abs. 1)
- ABU mit Schulbesuch: VA muss wiederholt werden. (BiVo Art. 22, Abs. 2 / Verordnung SBFI Mindestvorschriften Allgemeinbildung Art. 10 Abs. 1)
- ABU ohne Schulbesuch: Ohne Schulbesuch, werden die bisherigen Noten (Vertiefungsarbeit) beibehalten (auch wenn ungenügend). Da keine Schlussprüfung vorgesehen ist, müssen sie selbstverständlich bei einer Wiederholung auch keine ablegen. Das heisst, dass sie ohne erneuten Schulbesuch grundsätzlich keine Möglichkeit haben, sich zu verbessern. (Verordnung SBFI Mindestvorschriften Allgemeinbildung Art. 13, Abs. 2)